

## **Artikelsatzung der Gemeinde Reinhardshagen zur Einführung des EURO zum 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL 2000 I S. 2 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30. November 2000 folgende

### **Artikelsatzung zur Einführung des EURO zum 01.01.2002**

beschlossen.

#### **Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung vom 03.04.1995 in der Fassung vom 13.09.1999**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 5,-- € (Durchschnittssatz ) [10,-- DM] pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannten privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Reisekostenrecht gezahlt.

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertretern/innen	5,00 €	[10,00 DM]
ehrenamtlichen Beigeordneten	5,00 €	[10,00 DM]
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern/innen von Bevölkerungsgruppen	0,00 €	[00,00 DM]
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	0,00 €	[00,00 DM]
sachkundigen Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	5,00 €	[10,00 DM]
Schritfführer/innen für eine Sitzungs- dauer bis zu 2 Stunden	10,00 €	[20,00 DM]
für eine Sitzungsdauer von mehr als 2 Stunden	15,00 €	[30,00 DM]

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.  
Diese beträgt für

1. ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) 50,00 € [100,00 DM]

- (3) Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) den (die) Bürgermeister(in), so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und einer eventl. Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € [10,00 DM].

## Artikel 2: Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 15.09.1998

### 1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für folgenden Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag	
<b><u>Schriftliche Auskünfte</u></b>			
1	(einfacher Art) Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 - 50,00 €	[20,00 - 100,00 DM]
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	je 2,50 € je Akte mind. 5,00 €	je [5,00 DM] je Akte mind. [10,00 DM]
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd nach Zeitaufwand beaufsichtigen muß	(siehe Abs. 2)	
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 €	[5,00 DM]
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, Karteien, Büchern, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 €	[20,00 DM]
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00 €	[50,00 DM]
7	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00 €	[7,50 DM]
8	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €	[5,00 DM]
9	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 € 0,50 €	[10,00 DM] [1,00 DM]
10	Ausfertigung von Fotokopien		

	DIN A 4 und kleiner, bis 5 Seiten, je Seite	0,75 €	[1,00 DM]
	jede weitere Seite	0,50 €	[0,50 DM]
	jede Seite DIN A3	1,00 €	[1,50 DM]
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 €	[50,00 DM]
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,00 €	[100,00 DM]
13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	50,00 €	[100,00 DM]
14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 €	[50,00 DM]
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für jedes Grundstück	10,00 €	[20,00 DM]
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00 €	[50,00 DM]
	höchstens	50,00 €	[100,00 DM]
16	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00 €	[20,00 DM]
17	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	2,50 €	[5,00 DM]
18	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 €	[75,00 DM]
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 €	[25,00 DM]
19	Versagung einer beantragten Grundstückseinteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 €	[50,00 DM]
20	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.s.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	37,00 €	[75,00 DM]
21	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
	a.) im endausgebauten Straßenbereich		
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €	[2,00 DM]
	mind. pro Antrag	50,00 €	[100,00 DM]
	und höchstens pro Antrag	2.500,00 €	[5.000,00 DM]
	b.) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen		
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 €	[1,00 DM]
	mind. pro Antrag	50,00 €	[100,00 DM]
	und höchstens pro Antrag	1.250,00 €	[2.500,00 DM]

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird auf die Fahrt anfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 €	[31,00 DM]
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,00 €	[26,00 DM]
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	10,50 €	[21,00 DM]

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

**Artikel 4: Änderung der Entwässerungssatzung vom 30.10.1991 in der Fassung vom 09.03.1998**

1. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) und je m<sup>2</sup> Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
a) Für das Gebiet des B-Planes Nr. 3 „Unter dem Harne „ und des B-Planes Nr. 4a „Wolfskaute/Alter Hagen“	F: 2,50 € [ 5,00DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 2,50 € [ 5,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 2,50 € [ 5,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]
b) für das Gebiet des B-Planes Nr. 4b „Wolfskaute/Alter Hagen“ östlich der Wolfskaute erschlossen 1991 und später	F: 3,00 € [ 6,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 3,00 € [ 6,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 3,00 € [ 6,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]
c) für den Teil-Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5a „Vor dem Hopfen-			

berg“ die Grundstücke Flur 24, Flurstücke 49/8, 50/4 und 52/4 GF einheitlich 0,3	entfällt	F: 4,48 € [ 8,96 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	entfällt
---	----------	---	----------

- (3) Besteht nur die Möglichkeit Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags für die Sammelleitungen und für die öffentliche Behandlungsanlage erhoben.

2. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
- |   |        |           |
|---|--------|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 2,60 € | [5,10 DM] |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,95 € | [3,85 DM] |
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,60 € [5,10 DM]

Bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{6000} + 0,7$$

Wird ein höherer Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.  
Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>
- |                                 |         |            |
|---------------------------------|---------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 34,00 € | [68,00 DM] |
| b) Abwasser aus Gruben          | 2,60 €  | [ 5,10 DM] |

3. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € [3,00 DM] zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 € [15,00 DM] zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 € [3,00 DM].

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse von 2,50 € [5,00 DM] bis 50.000,00 € [100.000,00 DM] geahndet werden. Die Geldbusse soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmass hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 5: Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09.03.1998 in der Fassung vom 04.11.1998**

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 € [30,00 DM].

2. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschosfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Geschosfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
a) für die Maßnahme nach bisherigem Beitragsrecht	F: 2,00 € [ 4,00DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 2,00 € [ 4,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	F: 2,00 € [ 4,00 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]
	für jedes Vollgeschoß über 2 VG Aufschlag 1,00 € [2,00 DM] m <sup>2</sup> F		
b) für den Teil-Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5a „Vor dem Hopfenberg“ die Grundstücke Flur 24, Flurstück 49/8, 50/4 und 52/4	entfällt	F: 3,33 € [ 6,51 DM] GF: 0,00 € [0,00DM]	entfällt

3. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m <sup>3</sup>	1,56 €	[3,05 DM]
(Nettopreis/m <sup>3</sup> + 7 MwSt.)	1,46 €	[2,85 DM]

4. § 24a erhält folgenden Wortlaut:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasser-

zählern mit einer Verbrauchsleistung

bis	5 m <sup>3</sup>	1,10 € mtl. (Nettopreis 1,03 €) [2,14 DM mtl. Nettopreis 2,00 DM]	+ 7 % MwSt. + 7 % MwSt.
bis	10 m <sup>3</sup>	1,90 € mtl. (Nettopreis 1,78 €) [3,75 DM mtl. Nettopreis 3,50 DM]	+ 7 % MwSt. + 7 % MwSt.
bis	20 m <sup>3</sup>	2,75 € mtl. (Nettopreis 2,57 €) [5,35 DM mtl. Nettopreis 5,00 DM]	+ 7 % MwSt. + 7 % MwSt.
über	20 m <sup>3</sup>	1,5 % mtl. vom Anschaffungspreis	+ 7 % MwSt.
für Standrohr mit Zähler		0,55 € Tag (Nettopreis 0,51 €) [1,07 DM Tag Nettopreis 1,00 DM]	+ 7 % MwSt. + 7 % MwSt.

5. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

(1)	Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen	2,75 € incl. 7 % MwSt.	[5,35 DM incl. 7 % MwSt.]
(2)	Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde	13,50 € incl. 7 % MwSt.	[26,75 DM incl. 7 % MwSt.]
	Für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils	2,75 € incl. 7 % MwSt.	[5,35 DM incl. 7 % MwSt.]
(3)	Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von	80,00 € incl. 7 % MwSt.	[160,50 DM incl. 7 % MwSt.]

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00€ [5,00 bis 100.000,00 DM] geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 6: Änderung der Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und um das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 22.09.1995**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt:
- (a) zu § 2 a:
- |  |         |            |
|--|---------|------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 30,00 € | [60,00 DM] |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je                        |         |            |

	Kalendermonat und Gerät	15,00 €	[30,00 DM]
(b)	<u>zu § 2 b:</u>		
	1. je angefangene Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 €	[50,00DM]

**Artikel 7: Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.12.1998**

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1)	Die Steuer beträgt jährlich		
	für den ersten Hund	48,00 €	[ 96,00 DM]
	für den zweiten Hund	60,00 €	[120,00 DM]
	für den dritten und jeden weiteren Hund	84,00 €	[168,00 DM]

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1)	Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich	300,00 €	[600,00 DM]
-----	---	----------	-------------

**Artikel 8: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reinhardshagen vom 21.11.1995 in der Fassung vom 03.07.97**

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt für ein Kind einer Familie pro Monat 82,50 € [165,00 DM].
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen der Kindergärten der Gemeinde Reinhardshagen, dann ermäßigt sich die Betreuungsgebühr gemäß Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind, um jeweils 50 % der Betreuungsgebühr des ersten Kindes.
- (3) Familien mit zwei und mehr Kindern die zu einem Haushalt gehören, die Miet-, bzw. Lastenzuschuss in Sinne des § 2 Abs. 1 Wohngeldgesetz erhalten, wird auf Antrag ein Nachlaß auf die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 in Höhe von 12,50 [25,00 DM] und für das zweite und weitere Kind in Höhe von 6,50 € [12,50 DM] auf die ermäßigten Gebühren nach Abs. 2 gewährt.
- (4) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, unbeschadet der Absätze 2 und 3 in begründeten Einzelfällen eine weitere Gebührenminderung oder einen Erlaß auszusprechen.

**Artikel 9: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 10.11.1999**

1. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 1.000,00 € [2.000,00 DM] geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäß festgelegte Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 10: Änderung der Friedhofs-Gebührenordnung vom 27.09.1996**



1. die §§ 8 - 14 erhalten folgenden Wortlaut:

- § 8 (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |         |             |
|---|---------|-------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 45,00 € | [90,00 DM]  |
| für jeden weiten Tag                                | 20,00 € | [40,00 DM]  |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle                | 65,00 € | [130,00 DM] |
- (2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:
- |  |         |            |
|--|---------|------------|
|  | 20,00 € | [40,00 DM] |
|--|---------|------------|
- § 9 (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab        | 325,00 € | [650,00 DM] |
| 2. Bestattung in einem Wahlgrab          |          |             |
| a) Erstbestattung                        | 325,00 € | [650,00 DM] |
| b) jede weitere Bestattung               | 400,00 € | [800,00 DM] |
| 3. Bestattung in einem Gemeinschaftsfeld | 325,00 € | [650,00 DM] |
- b) eines Kindes unter 5 Jahren
- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab        | 200,00 € | [400,00 DM] |
| 2. Bestattung in einem Wahlgrab          |          |             |
| a) Erstbestattung                        | 200,00 € | [400,00 DM] |
| b) jede weitere Bestattung               | 200,00 € | [400,00 DM] |
| 3. Bestattung in einem Gemeinschaftsfeld | 200,00 € | [400,00 DM] |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- |                                |         |              |
|--------------------------------|---------|--------------|
| a) in einer Aschenreihenstelle | 85,00 € | [ 170,00 DM] |
| b) in einer Aschenwahlstelle   | 85,00 € | [ 170,00 DM] |
| c) in einem Gemeinschaftsfeld  | 85,00 € | [ 170,00 DM] |
- (3) Abweichend von den in Absatz 1 Ziffer a+b genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr,  
b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist,  
c) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos, Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesen Fall nicht.
- § 10 (1) Die Umbettungsgebühren betragen:
- |                                   |            |               |
|-----------------------------------|------------|---------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche |            |               |
| 1. innerhalb des Friedhofes       | 1.000,00 € | [2.000,00 DM] |

	2.	nach einem anderen Friedhof		
	a)	innerhalb der Gemeinde	1.000,00 €	[2.000,00 DM]
	b)	in eine andere Stadt/Gemeinde	800,00 €	[1.600,00 DM]
	b)	handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.		
	c)	für die Umbettung einer Aschurne		
	1.	innerhalb des Friedhofes	200,00 €	[400,00 DM]
	2.	nach einem anderen Friedhof		
	a)	innerhalb der Gemeinde	200,00 €	[400,00 DM]
	b)	in eine andere Stadt/Gemeinde	180,00 €	[360,00 DM]
§ 11	(1)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten: für jede Grabstelle	500,00 €	[1.000,00 DM]
	(2)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 15 Jahre werden erhoben	200,00 €	[400,00 DM]
	(3)	Für die Verlängerung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind folgende Gebühren zu zahlen: für jedes Jahr pro Grabstelle	10,00 €	[20,00 DM]
§ 12	(1)	Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Reinhardshagen vom 27. Sept. 1996 genannt sind, werden erhoben:		
	a)	für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	100,00 €	[200,00 DM]
	b)	für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	200,00 €	[400,00 DM]
	c)	für die Überlassung einer Aschenreihenstelle	100,00 €	[200,00 DM]
§ 13	(1)	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:		
	1.	für ein Grabkreuz	50,00 €	[100,00 DM]
	2.	für einen liegenden Gedenkstein	50,00 €	[100,00 DM]
	3.	für einen stehenden Gedenkstein		
	a)	bei Reihengräbern	65,00 €	[130,00 DM]
	b)	bei Wahlgräbern	100,00 €	[200,00 DM]
I.	(2)	Bei Kindergräbern ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.		
	(3)	Soweit Grabeinfassungen aus Stein zulässig sind, werden für die Genehmigung folgende Gebühren erhoben:		
	a)	für ein Reihengrab	65,00 €	[130,00 DM]
	b)	für ein Wahlgrab	65,00 €	[130,00 DM]
	c)	für jede weitere Stelle einen		

Wahlgrabes	50,00 €	[100,00 DM]
------------	---------	-------------

II. Steineinfassungen mit Platten (Verlegung durch die Friedhofsverwaltung)

1) Grabstellen für Erdbestattungen		
a) Einzelgräber	175,00 €	[350,00 DM]
b) Wahlgräber 2-stellig	235,00 €	[470,00 DM]
c) Wahlgräber 3-stellig	325,00 €	[650,00 DM]
2) Grabstelle für Aschenbeisetzung		
a) Aschenreihengrab	100,00 €	[200,00 DM]
b) Aschenwahlgrab	130,00 €	[260,00 DM]

§ 14 Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern		
a) Für Erdbestattungen		
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	130,00 €	[260,00 DM]
2. bei Reihengräbern	130,00 €	[260,00 DM]
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	100,00 €	[200,00 DM]
b) Für Aschenbeisetzungen		
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	65,00 €	[130,00 DM]
2. bei Reihenstellen	65,00 €	[130,00 DM]
3. für die Beseitigung von Aschenresten	32,50 €	[ 65,00 DM]
(2) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Gräbern		
a) Für Erdbestattungen		
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	200,00 €	[400,00 DM]
2. bei Reihengräbern	200,00 €	[400,00 DM]
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	130,00 €	[260,00 DM]
b) für Aschenbeisetzungen		
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	32,50 €	[ 65,00 DM]
2. bei Reihenstellen	32,50 €	[ 65,00 DM]
3. für die Beseitigung der Aschenreste	32,50 €	[ 65,00 DM]

**Artikel 11: Diese Artikelsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft**

Reinhardshagen, 01. Dezember 2000  
Gemeinde Reinhardshagen  
- Der Gemeindevorstand -

Merkwirth  
(Bürgermeister)